

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.1993

Geschäftszahl

92/09/0351

Rechtssatz

Der Präsidialdirektor zählt nicht zu den gemäß § 69 Abs 2 OÖ StGdBG zur Verhängung einer Ordnungsstrafe zuständigen Organen, sodaß dessen Kenntnis (von Ordnungswidrigkeiten) die dreimonatige Frist nach § 110 Abs 1 OÖ StGdBG nicht auslösen konnte.